

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 73 vom 12. September 2024

BE Obergericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_73

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 73 du 12 septembre 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 73 del 12 settembre 2024

Regeste

Neubeurteilung; Abwesenheitsurteil / Wiederherstellung | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 10

stanz sei es nicht Rechtsanwalt H. _____ gewesen, der den Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufgenommen habe, sondern umgekehrt der Beschwerdeführer mit Rechtsanwalt H. _____. Rechtsanwalt H. _____ habe ihm gemäss Stellungnahme vom 14. Dezember 2023 erklärt, was für Rechtsmittelmöglichkeiten gegen das Abwesenheitsurteil bestünden und sich erkundigt, ob der Beschwerdeführer das Urteil erhalten habe, was dieser verneint habe. Deshalb sei es für Rechtsanwalt H. _____ klar gewesen, dass er solange das Urteil dem Beschwerdeführer nicht persönlich zugestellt worden sei, nichts unternehmen könne, um den Fristenlauf auszulösen. Es sei deshalb nachvollziehbar, dass Rechtsanwalt H. _____ davon ausgegangen sei, die Zustellung an den Beschwerdeführer würde allenfalls ein paar Tage später erfolgen. Weiter könne nicht gesagt werden, dass es überrasche, dass Rechtsanwalt H. _____ sich daran erinnern könne, dass etwas gefehlt habe, aber nicht, ob er dies bemängelt habe. Vielmehr lasse es sich anhand der vorhandenen Akten feststellen, ob etwas gefehlt habe. Bezüglich des Telefonats seien die Telefonnotizen aufgrund eines IT-Vorfalles in der Kanzlei von Rechtsanwalt H. _____ leider nicht mehr abrufbar. Im Übrigen müsse auch der Gerichtspräsident eine entsprechende Telefonnotiz angefertigt haben, so dass überprüft werden könne, um was es gegangen sei. Es sei erklärbar, weshalb das Gesuch erst eineinhalb Jahre später gestellt worden sei. Der Beschwerdeführer sei juristischer Laie und Rechtsanwalt H. _____ habe das Verfahren für den Moment als erledigt erachtet bzw. darauf gewartet, dass sich der Beschwerdeführer melden werde. Es sei jedenfalls erstellt, dass sich der Beschwerdeführer seit Juli 2022 gegen das Urteil habe wehren wollen und dies seinem damaligen Verteidiger so mitgeteilt habe. 6.3 Wie die Vorinstanz kommt die Beschwerdekammer zum Schluss, dass durch das Vorhandensein der Empfangsbestätigung die Zustellung des Urteils sowie der Urteilsbegründung als erstellt gilt und das Gesuch damit verspätet eingereicht worden ist. Es kann weitgehend auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. 6.3.1 Hervorzuheben ist, dass sich unbestrittenermassen eine vom Beschwerdeführer eigenhändig unterzeichnete Empfangsbestätigung in den Akten befindet. Mit seiner Unterschrift bestätigte er ausdrücklich, «das Schreiben vom 20. Juli 2022, das Urteil vom 4. Juni 2021 und die Urteilsbegründung vom 9. Februar 2022 i.S. PEN 20 728 des Regionalgerichts Bern-Mittelland ausgehändigt erhalten zu haben». Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass ihm lediglich die Empfangsbestätigung übergeben worden sei, ohne je das Urteil

erhalten zu haben, und dass die Empfangsbestätigung separat verschickt worden sei, überzeugt dies nicht. Dem Regionalgericht gelingt es, schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, wie die Zustellung der Gerichtspost abläuft. Es führte aus, dass ein an das Regionalgefängnis adressierter Übermittlungszettel zusammen mit dem verschlossenen Kuvert, welches an den Verurteilten adressiert ist, verschickt wird. Damit die Empfangsbestätigung auch wirklich unterzeichnet werde, werde der Vermerk angebracht, dass eine Empfangsbestätigung zurückzusenden sei. Damit sei sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des Gefängnisses das Kuvert persönlich übergäben und warteten, bis der Empfänger die Sendung geöffnet, kontrolliert und die Empfangsbestätigung unterzeichnet habe. Wie das Regionalgericht zu Recht vorbringt, schadet die Tatsache

E. 10.1

Der Beschwerdeführer beantragte mit Einreichung des Gesuchs um Neuurteilung die Einsetzung von Advokatin B._____ als amtliche Verteidigerin. Die Vorinstanz wies den Antrag mit der Begründung ab, dass das Gesuch um Neuurteilung mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 angesichts der Tatsache, dass dem Verurteilten das besagte Urteil bereits am 21. Juli 2022 persönlich übergeben werden konnte, über ein Jahr verspätet eingereicht worden sei. Damit habe die Aussichtslosigkeit des Gesuchs um neue Beurteilung auf der Hand gelegen, weshalb das Gesuch um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung abgewiesen wurde.

E. 10.2

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, dass das Gesuch mit Blick auf seine Ausführungen offensichtlich nicht aussichtslos erscheint. Insbesondere in Anbetracht der Bestätigung von Rechtsanwalt H._____, dass der Beschwerdeführer bereits im Juli 2022 ein neues Verfahren gewollt habe, und seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflichtverletzung sei das Gesuch nicht von vorneherein aussichtslos gewesen. Der Kostenentscheid sei somit in jedem Fall aufzuheben und Advokatin B._____ ein angemessenes Honorar zuzusprechen.

E. 10.3

Mit Art. 132 StPO wurde die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV (und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK) kodifiziert (vgl. BGE 139 IV 113 E. 4.3). Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Sie hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1; je mit Hinweisen). Im Gegensatz zu Art. 29 Abs. 3 BV wird in Art. 132 StPO die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit nicht erwähnt. Nach der Rechtsprechung kann der beschuldigten Person aber Aussichtslosigkeit entgegengehalten werden, sofern sie das betreffende Verfahren selbst eingeleitet hat; so etwa in

selbstständigen nachträglichen Gerichtsverfahren gemäss Art. 363 ff. StPO, Revisionsverfahren oder –

E. 10.4

Demnach durfte die Vorinstanz darauf abstellen, ob das Gesuch um Neuurteilung nicht aussichtslos erschien. Mit Verweis auf die Ausführungen in E.6.3 hat der Beschwerdeführer das Gesuch erst nach deutlich über einem Jahr seit fristauslösender Zustellung des Abwesenheitsurteils und damit offensichtlich verspätet eingereicht. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, dass das Gesuch von vornherein aussichtslos gewesen ist. Daran vermögen auch die bereits eingehend abgehandelten Einwände (E.8.4) des Beschwerdeführers nichts zu ändern. 11.

E. 11

nicht, dass die Empfangsbestätigung erst auf Nachfrage des Regionalgerichts zurückgeschickt wurde, da die Echtheit der Empfangsbestätigung nicht gerügt wird. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer lediglich eine Empfangsbestätigung vorgelegt erhalten und unterschrieben haben soll, ohne zu beanstanden, dass er keine Unterlagen ausgehändigt erhalten hat. Insgesamt liegt somit eine gültig unterzeichnete Empfangsbestätigung vor, welche volle Beweiskraft aufweist und keiner weiteren Abklärungen bedarf. Unter diesen Umständen geht der Beschwerdeführer fehl, wenn er verlangt, dass Regionalgericht müsse einen weitergehenden Zustellbeweis erbringen. Er hat aktenkundig den Erhalt der in der Empfangsbestätigung aufgeführten Dokumente mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt, weshalb es an ihm liegt, Gegenteiliges rechtsgenügend darzulegen. Mit seinen Behauptungen und Spekulationen gelingt ihm dies aber nicht. 6.3.2 Da sich sowohl das Regionalgericht als auch Rechtsanwalt H._____ nicht mehr daran erinnern können, ob sich dieser zwecks erneuter Zustellung der angeblich fehlenden Beilage mit dem Gericht in Verbindung gesetzt bzw. ob er diese nachträglich erhalten hat, bleibt unklar, ob die Beilage tatsächlich gefehlt hat. Jedenfalls wäre es mit der anwaltlichen Sorgfaltspflicht schwer vereinbar, eine offensichtlich fehlende Beilage bei der versendenden Strafbehörde nicht zu reklamieren. Selbst wenn die fragliche Beilage gefehlt haben sollte, würde dies aber nicht automatisch bedeuten, dass auch der Beschwerdeführer sein Urteil nicht erhalten hätte. Insoweit können daraus keine Rückschlüsse auf eine allenfalls mangelhafte Zustellung des Urteils an den Beschwerdeführer gezogen werden. Daneben mutet es seltsam an, dass der Beschwerdeführer behauptet, das Urteil nie erhalten zu haben, indessen am 25./26. Juli 2022, mithin nur wenige Tage nach Unterzeichnung der fraglichen Empfangsbestätigung am 21. Juli 2022, Rechtsanwalt H._____ kontaktiert und sich nach seinen rechtlichen Möglichkeiten erkundigt haben soll. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zu seiner früheren Verteidigung legt vielmehr die Vermutung nahe, dass er das Urteil erhalten und sich deshalb bei seiner Verteidigung gemeldet hat. Auch die Beschwerdekammer erachtet es als nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer über ein weiteres Jahr in Haft zugewartet hätte, wenn er sich tatsächlich bereits damals gegen das Urteil hätte wehren wollen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers wirken daher nicht glaubhaft und vermögen auch insoweit die Beweiskraft der vorliegenden Empfangsbestätigung nicht zu entkräften. Ergänzend sei an dieser Stelle entgegen den Ausführungen des Regionalgerichts angeführt, dass fraglich ist, ob der Beschwerdeführer bereits vor der persönlichen Zustellung ein entsprechendes Gesuch um Neuurteilung hätte stellen können. Gemäss Wortlaut von Art. 368 StPO ist klar die persönliche Zustellung für die Einreichung eines Gesuchs um

Neubeurteilung fristauslösend (vgl. SCHEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 3 zu Art. 368 StPO). Diese Frage braucht allerdings nicht weiter geklärt zu werden. 6.4 Im Ergebnis erachtet es die Beschwerdekammer als erstellt, dass das Urteil vom 4. Juni 2021 samt Urteilsbegründung vom 9. Februar 2022 am 21. Juli 2022 dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist. Insoweit erübrigt sich auch eine vom Beschwerdeführer beantragte Befragung der Gerichtskanzleimitarbeitenden und Mita-

E. 11.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zulässigkeit der Durchführung des Abwesenheitsverfahrens gemäss Art. 366 StPO grundsätzlich nicht im Verfahren um Neubeurteilung zu beurteilen ist, sondern in einem allfälligen Berufungsverfahren zu prüfen wäre. Im Neubeurteilungsverfahren geht es einzig darum, ob die Bedingungen von Art. 368 StPO erfüllt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_205/2016 vom 14. Dezember 2016 E.3.1 und 3.2; vgl. SCHEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 371 StPO; vgl. N. 7 zu Art. 367 StPO und N. 17 zu Art. 366 StPO). Hingegen ist die Nichtigkeit eines Entscheids von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten. Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 138 II 501 E. 3.1; BGE 144 IV 362; je mit weiteren Hinweisen).

E. 11.2

Der Beschwerdeführer rügte bereits in seinem Gesuch um Neubeurteilung, dass die Voraussetzungen für ein Abwesenheitsverfahren zu keinem Zeitpunkt gegeben waren. Es handle sich dabei um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler, welcher aufgrund der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zur Aufhebung des Entscheids führen müsse und eine Nichtigkeit begründe. Aus diesem Grund nahm die Vorinstanz eine ausführliche Prüfung der einzelnen Voraussetzungen für die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens gemäss Art. 366 StPO vor. Die Beschwerdekammer ihrerseits verzichtet auf eine detaillierte Überprüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 366 StPO und prüft lediglich summarisch, ob derart krasse Verfahrensfehler ersichtlich sind, welche ausnahmsweise zur Nichtigkeit des Abwesenheitsurteils führen könnten.

E. 11.2.1

Die Vorinstanz hielt zusammengefasst fest, dass ein Abwesenheitsverfahren nicht von vorneherein ausser Frage gestanden habe, zumal sowohl die bundesgerichtliche Rechtsprechung als auch diejenige des EGMR ein Abwesenheitsverfahren zu-

E. 11.2.2

Der Beschwerdeführer bezieht sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen auf die einzelnen Prüfungsvoraussetzungen und ist der Meinung, dass diese nicht erfüllt seien. So macht er insbesondere geltend, dass die Voraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nicht gegeben gewesen seien, weil die Vorinstanz weitere Nachforschungen zum Aufenthaltsort hätte tätigen müssen. Daher stelle auch die

Publikation im Amtsblatt keine rechtsgenügende Zustellung dar, weshalb der Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäss vorgeladen worden sei. Es widerspreche zudem dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn erst für den Vollzug des Urteils ernsthafte Aufenthaltsforschungen betrieben würden, jedoch nicht bereits vorher, um die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit des Beschuldigten zu ermöglichen. Zudem sei der persönliche Eindruck der Beteiligten für das Gericht von entscheidender Bedeutung gewesen und es hätte sich von den Ausführungen des Beschwerdeführers überzeugen müssen, da es sich um ein Versuchsdelikt handle und die Hauptfrage der subjektive Tatbestand darstelle. Allein anhand der Protokolle und mangels Aufzeichnungen der Einvernahme sei es für das Gericht nicht möglich gewesen, sich ein Bild über die inneren Beweggründe des Beschwerdeführers zu machen.

E. 11.2.3

Aus Sicht der Beschwerdekammer sind keine von Amtes wegen zu berücksichtigenden krassen Verfahrensfehler auszumachen, welche die Nichtigkeit des Abwesenheitsurteils zu begründen vermögen und zur Aufhebung des Abwesenheitsurteils führen. Insbesondere kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, wenn er vorbringt, dass die Vorinstanz nicht alle zumutbaren Nachforschungen zum Aufenthalt unternommen habe. Vielmehr hat sie sich an die Vorgaben des Bundesgerichts zur Aufenthaltsermittlung gehalten, indem sie den Migrationsdienst des Kantons St. Gallen, die Kantonspolizei Bern, die Einwohnergemeinde N. _____ sowie das Ausreise- und Nothilfezentrum M. _____ kontaktiert hatte (pag. 773 ff., PEN 20 728; vgl. 148 IV 362 E.1.2). Darin, dass die Vorinstanz keine weiteren Nachforschungen in Deutschland getätigt hat, ist jedenfalls kein offensichtlich krasser Verfahrensfehler zu sehen, zumal der Beschwerdeführer zusätz-

E. 11.3

Nach Auffassung der Beschwerdekammer sind die Ausführungen der Vorinstanz zu den einzelnen Voraussetzungen gemäss Art. 366 StPO nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens waren demnach gegeben. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht. Er unterlässt es gänzlich dazulegen, inwiefern krasse Verfahrensfehler vorliegen, welche – für das vorliegende Verfahren einzig von Bedeutung – eine Nichtigkeit begründen. 12. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 13.

E. 12

arbeitenden des Regionalgefängnisses Burgdorf, zumal zweifelhaft erscheint, ob diese nach knapp zwei Jahren noch sachdienliche Angaben zur Zustellung machen könnten. Ausserdem wurden die allgemeinen Abläufe des Gerichts bereits durch die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme erläutert. 7. 7.1 Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass ihm – selbst bei erfolgter Zustellung des Urteils – die Rechtsmittelbelehrung aufgrund seiner mangelnden Sprach- und Lesekenntnisse nicht rechtsgenügend eröffnet worden sei. 7.2 Zusammengefasst führt die Vorinstanz dazu aus, dass der Beschwerdeführer zwar die obligatorische Schule nur bis zur vierten Klasse in O. _____, einem Land, in dem nur das kyrillische Schriftsystem vorherrsche, besucht habe. Es könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass er die deutsche Sprache nicht beherrsche, zumal alle Einvernahmen auf Deutsch und ohne Übersetzung durchgeführt worden seien und eine solche auch nie verlangt worden sei. Im Gutachten vom 18. August 2023 sei festgehalten

worden, dass der Beschwerdeführer neben neun weiteren Sprachen auch Deutsch fließend beherrsche und sprachbegabt sei. Dass er über die nötigen schriftlichen Kenntnisse verfüge, ergebe sich einerseits daraus, dass er mehrere Einvernahmeprotokolle selber gelesen und schriftlich bestätigt habe, und andererseits aus der handschriftlich eingereichten dreiseitigen Laienbeschwerde vom 17. September 2020 gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 31. August 2020 an die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, welche gut- heissen worden sei. Das Verfassen der Beschwerde setze nicht nur voraus, dass der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme verstanden, gelesen und sich damit auseinandergesetzt habe, sondern auch, dass er über die nötigen Schreibkennt- nisse verfüge. Nach dem Gesagten gehe die Vorinstanz davon aus, dass der Be- schwerdeführer über genügend Deutschkenntnisse verfügt und die Rechtsmittelbe- lehrung verstanden habe, wobei den Einwänden der Verteidigung nicht gefolgt werden könne. Die Rechtsmittelbelehrung entspreche im Übrigen dem Standard des Regionalgerichts sowie den gesetzlichen Vorgaben. Die in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung sei ähnlich formu- liert und offensichtlich verständlich für den Beschwerdeführer gewesen, weshalb nicht erhelle, inwiefern dies bei der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung des Ur- teils vom 4. Juni 2021 anders sein sollte. Zwar wäre ein Hinweis in der Rechtsmittel- belehrung, wonach ein Rechtsanwalt beigezogen werden könne, wertvoll gewesen. Es gelte jedoch zu beachten, dass der Beschwerdeführer nur wenige Tage nach dem Erhalt des Urteils mit Rechtsanwalt H._____, welcher ihn auf die entspre- chenden Fristen hingewiesen, in Kontakt gestanden habe. Daher sei ihm offen- sichtlich kein Rechtsnachteil erwachsen. 7.3 Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass sämtliche Ausführungen zu den angeblich guten mündlichen Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers unbe- achtlich seien, da für die Beurteilung, ob die Rechtsmittelbelehrung in einer ver- ständlichen Art und Weise erfolgt sei, einzig die Schriftkenntnisse (insb. Lese- Verstehen) von Belang sein könnten. Das Einvernahmeprotokoll werde oft gar nicht durch die Beschuldigten selbst, sondern durch ihre Rechtsvertreter gelesen, was

E. 13

entsprechend nicht separat im Protokoll aufgeführt werde. Was die dreiseitige Be- schwerde ans Obergericht anbelange, habe der Beschwerdeführer diese nicht selbst geschrieben. Er habe diese von Rechtsanwalt H._____ erhalten und le- diglich abgeschrieben (vgl. E-Mail von Rechtsanwalt H._____ ans Gefängnis K._____ vom 15. September 2020). Schliesslich sei die Rechtsmittelbelehrung äusserst unverständlich. So sei es für den Beschwerdeführer mangels Lesefähig- keiten unmöglich gewesen, die notwendigen Informationen zu erfassen und zu- sammenzutragen. 7.4 Nach Art. 68 Abs. 2 StPO wird der beschuldigten Person, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht. Bei Strafbefehlen sind nach der Rechtsprechung zumindest das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung zu übersetzen. Der Umfang der Bei- hilfen, die einer beschuldigten Person, deren Muttersprache nicht der Verfahrens- sprache entspricht, zuzugestehen sind, ist nicht abstrakt, sondern aufgrund ihrer ef- fektiven Bedürfnisse und den konkreten Umständen des Falles zu würdigen (BGE 143 IV 117 E. 3.1). Einen Anspruch auf integrale Übersetzung des schriftlichen Ur- teils oder der Entlassungsverfügung bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug hat das Bundesgericht verneint (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2; BGE 115 Ia 64 E. 6.b; Urteil

6B_587/2010 vom 13. Januar 2011 E. 3.2). Die beschuldigte Person ist grundsätzlich nicht davon entbunden, ihren Übersetzungsbedarf anlässlich nicht übersetzter Verfahrenshandlungen zu signalisieren, resp. gehalten, sich über den Inhalt einer Verfügung zu erkundigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_860/2020 vom

E. 13.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten für das vom Beschwerdeführer initiierte Beschwerdeverfahren werden auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs trägt der Kanton die Kosten des Beschwerdeverfahrens im Umfang von einem Fünftel, ausmachend CHF 400.00. Die verbleibenden CHF 1'600.00 sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 13.2

Vorliegend hat Advokatin B. _____ als amtliche Verteidigerin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung bemisst sich nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 und 42 Abs. 1 Satz 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]). Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 KAG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. c und f der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenvereinbarung, PKV; BSG 168.811) beträgt der Tarifrahmen im vorliegenden Beschwerdeverfahren CHF 200.00 bis CHF 25'000.00. Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlichen Anwälte beträgt CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte vom 20. Oktober 2010; BSG 168.711). Mit Honorarnote vom 10. September 2024 macht Advokatin B. _____ eine amtliche Entschädigung von CHF 2'324.15 (10.75 Stunden à CH 200.00 zzgl. MWST von

E. 18

November 2020 E. 1.3.2; vgl. BGE 145 IV 197 E. 1.3.3; 118 Ia 462 E. 2.b; je mit Hinweisen). 7.5 Nach Auffassung der Beschwerdekammer kann grundsätzlich auf die Feststellungen der Vorinstanz abgestellt und verwiesen werden. Den Akten ist insbesondere zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer mühelos in verschiedenen Sprachen verständigen kann und gemäss Verfügung der BVD vom 22. Dezember 2023 äusserst sprachbegabt sein soll und insbesondere fliessend Deutsch spricht. Es ist daher davon auszugehen, dass er die deutsche Sprache genügend gut versteht. Dass bei ihm ein sog. funktionaler Analphabetismus diagnostiziert wurde, ist weder belegt noch sind aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte dafür ersichtlich. Den vom Beschwerdeführer mit seinen Schlussbemerkungen eingereichten Unterlagen ist zwar zu entnehmen, dass seine schulischen Leistungen mutmasslich im Zusammenhang mit seiner Ausbildung in der JVA L. _____ in Bezug auf das Lesen und Schreiben mangelhaft gewesen sein sollen. Eine schulische Beurteilung ist indessen nicht mit einer Beurteilung im Alltag gleichzusetzen. Fest steht jedenfalls, dass mit dem Beschwerdeführer am 14. April 2020 eine polizeiliche Einvernahme durchgeführt wurde und dieser zu Beginn ausgeführt hatte «Nein, ich verstehe Schweizerdeutsch und Deutsch sehr gut» (pag. 293 Z. 4; PEN 20 728). Aus dem Protokoll geht hervor, dass der Beschwerdeführer völlig adäquat auf die Fragen

antwortete. Mit seiner Unterschrift bestätigte er ausdrücklich, das Protokoll selbst gelesen zu haben (pag. 293 ff., insb. pag. 296; PEN 20 728). Das gleiche Bild ergibt sich aus dem Protokoll vom 15. April 2020, wobei protokollführend und

14 einvernehmend andere Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern waren (pag. 297 ff.). An dieser Einvernahme war zudem die damalige Rechtsvertretung des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt H. _____, anwesend. Dabei kann dem über achtseitigen Protokoll kein einziger Hinweis auf sprachliche oder andere Verständigungsprobleme entnommen werden. Wiederum bestätigte der Beschwerdeführer am Schluss, das Protokoll selbst gelesen zu haben. Ebenfalls ohne Übersetzung und ohne Erwähnung irgendwelcher sprachlicher Probleme wurde in Anwesenheit von Rechtsanwalt H. _____ die staatsanwaltliche Hafteinvernahme durchgeführt (pag. 319 ff.; PEN 20 728). Im Unterschied zu den polizeilichen Einvernahmen wurde ihm hier das Protokoll allerdings vorgelesen, was sich aus der Formulierung «vorgelesen erhalten und bestätigt» ergibt. Damit bestehen aus dem Strafverfahren keinerlei Hinweise auf sprachliche Probleme. Wenn der Beschwerdeführer in Anwesenheit seines damaligen Verteidigers unterschriftlich bestätigte, das Protokoll vom 15. April 2020 selbst gelesen zu haben, und dieses als richtig anerkannte, darf davon ausgegangen werden, dass er dieses effektiv auch selbst gelesen und verstanden hat, andernfalls eine aktenkundige Intervention der Verteidigung anlässlich der Einvernahme oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten wäre. Die Ausführungen der hiesigen Verteidigung, wonach die Einvernahmeprotokolle oft gar nicht durch die Beschuldigten, sondern von den Rechtsvertretern gelesen würden, sind – jedenfalls für den vorliegenden Fall – rein spekulativ und entsprechen nicht den Erfahrungen der Kammer bei Protokollen der Kantonspolizei Bern oder der bernischen Staatsanwaltschaft, soweit dem Protokoll explizit entnommen werden kann, dass dieses durch die einvernommene Person selber gelesen wurde. Sollte der Beschwerdeführer seine Beschwerde vom 17. September 2020 – damit immerhin ca. 2 Jahre vor dem hier interessierenden Zeitpunkt und bevor er sich in der JVA L. _____ aufgehalten und offenbar fast täglich Nachhilfe beim Lesen erhalten hat (vgl. Beilage 1 zu den Schlussbemerkungen) – nicht selbst verfasst haben, wovon gestützt auf die Bestätigung von Rechtsanwalt H. _____ vom

E. 19

treten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsam Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Allgemein wird vorausgesetzt, dass es in der konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen. Die Rechtskraft eines strafrechtlichen Urteils darf nicht leicht durchbrochen werden. Bei Versäumnis gesetzlicher Fristen sind strengere Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1329/2020 vom 20. Mai 2021 E.1.3.3 mit weiteren Hinweisen). 9.4 Den Ausführungen der Vorinstanz kann nur teilweise gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass gemäss Art. 94 Abs. 5 StPO die Bestimmungen von Art. 368 StPO den Voraussetzungen zur Wiederherstellung vorgehen; dies aber nur insoweit, als die Wiederherstellung eines versäumten Gerichtstermins verlangt wird. Wird jedoch um die Wiederherstellung der 10-tägigen Frist gemäss Art. 368 Abs. 1 StPO ersucht, ist nicht ersichtlich weshalb Art. 94 Abs. 1 StPO nicht anwendbar sein soll, sofern die Voraussetzungen der Wiederherstellung (u.a. Hinderungsgrund) gegeben sind (vgl. RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 93 zu Art. 94 StPO). Auch wenn dem Beschwerdeführer somit beizupflichten ist, dass die Vorinstanz auf das Gesuch hätte

eintreten müssen, ist darin jedoch keine Rechtsverweigerung zu erblicken, zumal sich die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Gesuch um Neuurteilung in materieller Hinsicht zu den geltend gemachten Hinderungsgründen (mangelnde Verteidigung und mangelnde Sprach- und Schriftkenntnisse) geäußert und das Gesuch im Sinne einer Eventualbegründung abgewiesen hat. 9.4.1 Wie die Beschwerdekammer bereits festgehalten hat, sind die Ausführungen der Vorinstanz zu den geltend gemachten Hinderungsgründen nicht zu beanstanden (vgl. E. 7.5 und E. 8.4). So konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer durch Rechtsanwalt H._____ mangelhaft verteidigt war, wobei auch bei einer mangelhaften Verteidigung nicht automatisch ein Wiederherstellungsgrund gemäss Art. 94 StPO vorläge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt dies lediglich im Falle einer notwendigen Verteidigung in Frage, wenn ein grobfahrlässiges Verhalten der Verteidigung festgestellt werden kann, welches nicht der beschuldigten Person anzurechnen ist (vgl. BGE 143 I 284 E. 2.2.2; vgl. ausführlich RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auf. 2023, N. 42 ff. zu Art. 94 StPO). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Rechtsanwalt H._____ hat den Beschwerdeführer mündlich über die Möglichkeit, ein Gesuch um Neuurteilung zu stellen, aufmerksam gemacht und ihn über die geltenden Fristen informiert. Nach dem Telefonat trafen ihn keine besonderen Pflichten, aus eigenem Antrieb weitere Massnahmen zu ergreifen, weshalb ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung, geschweige denn ein grobfahrlässiges Verhalten, vorzuwerfen ist. Der Grund, dass letztlich die Frist gemäss Art. 368 Abs. 1 StPO verpasst wurde, ist im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers anzusiedeln, was eine Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 94 StPO ausschliesst (E.9.3 hiervor). 9.4.2 Was den zweiten vorgebrachten Hinderungsgrund der mangelnden Sprach- und Schriftkenntnisse betrifft, wurde einerseits festgehalten, dass der Beschwerdeführer deren Vorhandensein nicht glaubhaft darzulegen vermochte (E. 7.5). Anderer-

E. 20

seits trüfe ihn auch hier insoweit ein Verschulden, als dass er – sollten tatsächlich entsprechende Sprachprobleme vorliegen – die Behörden nicht darüber aufgeklärt hat. Darüber hinaus vermögen mangelnde Sprachkenntnisse allein grundsätzlich keinen Wiederherstellungsgrund zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 1B_250/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.3; vgl. RIEDO, a.a.O., N. 38 f. zu Art. 94 StPO). 9.5 Nach dem Gesagten kommt auch die Beschwerdekammer zum Schluss, dass keine Wiederherstellungsgründe gemäss Art. 94 StPO zu erkennen sind, weshalb das Gesuch um Fristwiederherstellung abzuweisen ist. 10.

E. 21

zurückhaltend («avec retenue») – in Nebenverfahren (Urteil des Bundesgerichts 1B_507/2022 vom 22. Februar 2023 E.4.3; vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_363/2022 vom 26. September 2022 E. 3.2; 6B_705/2015 vom 22. September 2015 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 22

liessen, sofern dem in Abwesenheit Verurteilten die Aufhebung des betreffenden Urteils und die erneute Durchführung des Verfahrens grundsätzlich offenstehe. In der Folge überprüfte die Vorinstanz die einzelnen Voraussetzungen des Abwesenheitsverfahrens und kam zum Schluss, dass das Gericht ausreichende Nachforschungen zum Aufenthalt

des Beschwerdeführers getätigt hatte und der Beschwerdeführer durch die zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern ordnungsgemäss vorgeladen worden sei. Weiter sei er insgesamt vier Mal einvernommen worden, wobei er sich ausführlich zu den Vorwürfen äussern und zu den Aussagen der Auskunftspersonen und des Opfers Stellung nehmen können. Damit sei ihm das rechtliche Gehör ausreichend gewährt worden. Schliesslich habe auch die Beweislage ein Urteil ohne Anwesenheit des Beschwerdeführers zugelassen. Diesbezüglich seien die möglichen und erhältlichen Sachbeweise erhoben worden (IRM-Gutachten KTD-Berichte, Überwachungsvideos). Daneben lägen die Aussagen sämtlicher Auskunftspersonen und des Beschwerdeführers vor. Dabei habe sich der Beschwerdeführer genügend zu seiner Wahrnehmung und Intention äussern können, weshalb der persönliche Eindruck des Beschwerdeführers vor Gericht nicht zwingend nötig gewesen sei.

E. 23

lich im Ripol zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben worden war (pag. 776, PEN 20 728). Im Weiteren hatte der Beschwerdeführer mehrfach Gelegenheit, sich ausführlich zum Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung zu äussern und Stellung zu den Aussagen der Auskunftspersonen sowie des Opfers zu nehmen, womit ihm auch das Teilnahme- und Konfrontationsrecht gewährt worden war. Der Beschwerdeführer begründet denn auch nur allgemein, weshalb es bei einer versuchsweisen Begehung von entscheidender Bedeutung sei, dass das Gericht die beschuldigte Person persönlich anhöre. Indessen zeigt er nicht auf, weshalb dies auch im vorliegenden Einzelfall zutreffend sein soll. Das ist denn auch nicht ersichtlich. Schwerwiegende Verfahrensfehler oder anderweitige Nichtigkeitsgründe sind damit insgesamt nicht auszumachen und werden vom Beschwerdeführer auch nicht weiter geltend gemacht.

E. 24

CHF 174.15) geltend. Dies gibt zu keinen weitergehenden Bemerkungen Anlass, weshalb ihr eine amtliche Entschädigung in dieser Höhe zuzusprechen ist. Aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs, besteht für einen Fünftel der amtlichen Entschädigung keine Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 25

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.